

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 290

Ilmenau, 3. Juli 2026

Seite

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zum
Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre

2

Herausgeber: Der Präsident	Redaktion: Referat Marketing und Kommunikation	Auflage 4
* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2514		

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung.

Der Senat der Universität hat sie am 2. Juni 2026 beschlossen. Der Präsident hat sie am 25. Juni 2026 genehmigt.

Artikel 1

Die Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 200/2021, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 287/2026, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Gegen den Akkreditierungsbeschluss kann die Leitung der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät beim Präsidium Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Das Präsidium legt den Einspruch mit der Stellungnahme der ZAK im Senat zur Überprüfung und gegebenenfalls Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung vor. Hilft der Senat dem Einspruch nicht ab, hat die Leitung der Fakultät sodann die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen (§ 31 GO).“

b) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Gegen die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens beziehungsweise gegen die Durchführenden kann die Leitung der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät beim Präsidium Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den

Durchführenden schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Das Präsidium legt die Beschwerde der ZAK zur Stellungnahme vor und entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme innerhalb eines Monats. Hilft das Präsidium der Beschwerde nicht ab, hat die Leitung der Fakultät sodann die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen (§ 31 GO).

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Gegen den Zertifizierungsbeschluss kann die Leitung der für das Studienangebot verantwortlichen Fakultät respektive Leitung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung beim Präsidium Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zertifizierungsentscheidung schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Das Präsidium legt den Einspruch mit der Stellungnahme der ZAK im Studienausschuss zur Überprüfung und gegebenenfalls Aufhebung der Zertifizierungsentscheidung vor. Hilft der Studienausschuss dem Einspruch nicht ab, hat die Leitung der Fakultät respektive Leitung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung sodann die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen (§ 31 GO).“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Gegen die Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens beziehungsweise gegen die Durchführenden kann die Leitung der für das Studienangebot verantwortlichen Fakultät respektive Leitung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung beim Präsidium Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Das Präsidium legt die Beschwerde der ZAK zur Stellungnahme vor und entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme innerhalb eines Monats. Hilft das Präsidium der Beschwerde nicht ab, hat die Leitung der Fakultät respektive Leitung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung sodann die Möglichkeit, den Schlichtungsausschuss anzurufen (§ 31 GO).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 25. Juni 2026

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident